

Nur vollständig ausgefüllte
Anträge können bearbeitet
werden!

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von
Eiern für den menschlichen Verzehr
gemäß Art. 34 / 50 VO (EU) 2020/687**

- Einzelgenehmigung
- Dauergenehmigung (bei regelmäßigem Verbringen an denselben Empfangsbetrieb)

Tierhalter/in:	Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		Telefon
E-Mail-Adresse		Faxnummer
E-Mail u. FAX-Nummer der örtlich zuständigen Behörde antragkrise@kreis-paderborn.de Fax.: 05251 308 893999		Az. 39.41.04-2000

Verbringung:	Tierart	Anzahl je Tag
<input type="checkbox"/> innerhalb der Schutzzone <input type="checkbox"/> aus der Schutzzone <input type="checkbox"/> innerhalb der Überwachungszone <input type="checkbox"/> aus der Überwachungszone		

Standort der Eier:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Transportbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Empfangsbetrieb:	<input type="checkbox"/> Packstelle <input type="checkbox"/> Eiverarbeitungsbetrieb	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname		
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		

Die Biosicherheitsmaßnahmen für Eier werden eingehalten.
Es wird zugesichert, dass die Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.
Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Bei Konsumeiern: Es wird versichert, dass die Konsumeier in Einwegverpackungen oder Verpackungen, die gereinigt und desinfiziert werden können, verpackt werden und auf dem Gelände der Packstelle des Empfangsbetriebes kein Geflügel gehalten wird.

Bei Eiern zur Verarbeitung: Es wird versichert, dass der Verarbeitungsbetrieb nach Anhang III Abschnitt X Kap. II VO (EG) Nr. 853/2004 zertifiziert ist und die Eier dort nach Maßgabe des Anhangs II Kap. XI VO (EG) Nr. 852/2004 behandelt werden.

Bei Antrag einer Dauergenehmigung: Es wird versichert, dass Lieferungen an den Empfangsbetrieb regelmäßig erfolgen. Es werden die Durchschriften der Lieferbelege im Abgabebetrieb zur Einsicht der Behörde hinterlassen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Genehmigung der Veterinärbehörde:

(von der Veterinärbehörde auszufüllen!)

Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gebührenfestsetzung:

Für die Ausstellung dieser Genehmigung sieht § 2 Abs. 2 S. 1 und § 6 S. 1 des Gebührengesetzes NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) sowie der Tarifstelle 6.7.4.3 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW vom 08. August 2023 – in der jeweils geltenden Fassung - eine Rahmengebühr in Höhe von 5 € bis 100 € vor. Daher ist im Rahmen des Ermessens unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes eine Gebühr im mittleren Bereich des Rahmens, und zwar **in Höhe von 50,00 €**, festzusetzen.

Den Gesamtbetrag i. H. v. **50,00 €** bitte ich unter Angabe des Kassenzeichens **nachfolgenden Kassenzeichens** innerhalb von zwei Wochen an die Kreiskasse Paderborn zu überweisen:

—

Wird die Forderung nicht bis zum Ablauf der Zahlungsfrist beglichen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% der abgerundeten rückständigen Hauptforderung zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.

Die Klage gegen diesen Bescheid entbindet Sie gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 - in der jeweils geltenden Fassung - nicht von der fristgerechten Zahlung der Verwaltungsgebühr.

Datum
Stempel, Unterschrift

Biosicherheitsmaßnahmen für Eier

1. Die Eier werden in zuvor gereinigten und desinfizierten Transportbehältnissen auf direktem Weg aus der Schutzzone verbracht.
2. Vor dem Verlassen des abgebenden Betriebs wird das Transportfahrzeug äußerlich gereinigt und desinfiziert. Nach dem Entladen wird das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Empfangsbetriebs von außen und innen gereinigt und desinfiziert.
3. Die Betriebe im Bereich der Schutzzone werden nur in Einmal-Schutzkleidung, bestehend aus Overall und Einmalstiefeln, betreten. Die Schutzkleidung wird nach dem einmaligen Gebrauch am jeweiligen Ort der Benutzung unschädlich beseitigt.
4. Vor dem Betreten und vor dem Verlassen des abgebenden Betriebs wird das Schuhwerk desinfiziert.
5. Transportmaterial, das nicht gereinigt und desinfiziert werden kann, verbleibt im Empfangsbetrieb und wird dort unschädlich beseitigt; ansonsten wird das Material unmittelbar vor und nach jeder Benutzung wirksam gereinigt und desinfiziert.
6. Das zu verwendende Desinfektionsmittel ist gegen das Geflügelpestvirus wirksam. Es kommt ein Desinfektionsmittel der aktuellen DVG-Liste in dort beschriebener Art und Weise zur Anwendung.

Die unschädliche Beseitigung zu Ziffer 3 und 5 durch gründliche Desinfektion, z.B. durch vollständiges Eintauchen der Gegenstände in eine Desinfektionsmittellösung oder in ein mindestens 70 °C heißes Wasserbad oder -soweit mir ordnungsrechtlich erlaubt- durch Verbrennung. Schließlich erfolgt der Abtransport (im Fall der Nichtverbrennung) über die Müllabfuhr.

Hinweise

Der Antrag für die Ausnahmegenehmigung ist spätestens 3 Werktage ((Montag- Freitag), (Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)) bzw. spätestens 4 Werktage ((Montag- Freitag), (Schutzzone (ehemals Sperrbezirk)) vor dem Versand zu stellen.

Der Antrag ist gut leserlich auszufüllen, am besten direkt am Computer. Nur komplett ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.

LKW-Kennzeichen und Anhänger/Auflieger sind bis spätestens um 11:00 Uhr des letzten Werktags (Montag bis Freitag) schriftlich vorab mit dem Antrag mitzuteilen.

Nachträgliche Änderungen können nicht berücksichtigt werden!

Die Genehmigung ist kostenpflichtig; der Gebührenbescheid wird später zugestellt!

Biosicherheitsmaßnahmen

Personenschleuse an jedem Stallgebäude: Den Stall nur durch die Schleuse betreten. Für jeden Stall eigene Stiefel. Reinigung und Desinfektion der Hände.

Streifahrzeug: Nicht an mehreren Hofstellen verwenden.

Möglichst in Gebäude (z.B. Strohlager) abstellen. Reinigen und desinfizieren. Mögliche
Verfahrensweise:

Nach dem Einstreuen Fahrzeug mit Hochdruckreiniger säubern. Vor dem erneuten Befahren des
Stalles Fahrzeug desinfizieren.

Befestigte Hofplatte, befestigte Wege: Sauber und trocken halten. Vor dem Befahren der Ställe mit
dem Streifahrzeug Hofplatte und Fahrwege reinigen und desinfizieren.

Personenschleuse an der Hofeinfahrt: Betriebseigener Overall und Stiefel anziehen.

Befestigte Hofeinfahrt: Fahrzeuge möglichst an der Hofeinfahrt abstellen. Fahrzeuge, die den Hof
befahren, dürfen vorher nicht in anderen geflügelhaltenden Betrieben gewesen sein.

Strohlager: Aufräumen (Nur Stroh und Dinge lagern, die im Betrieb gebraucht werden) und zu allen
Seiten geschlossen halten.

Umgang mit toten Tieren: Tote Tiere aus dem Stall ausschleusen und erst dann in einem
Transportfahrzeug, z.B. einer geschlossenen Schubkarre, zum VTN-Behälter bringen. Da- nach das
Transportfahrzeug reinigen und desinfizieren.

Nie mit dem Transportfahrzeug in den Stall. An jedem Standort ist eine Abholstelle einzurichten. Der
Transport toter Tiere zu anderen Betrieben ist verboten.

Tägliche Farmbetreuung: Personen sollten nur eine Farm betreuen. Jegliche Tierkontakte in andere
Geflügelbestände sollten vermieden werden.

Regelmäßige Schädnerbekämpfung mit Köderplan und Dokumentation.

Abluftkamine mit Drahtgitter oder Netzen vogelsicher verschließen, so dass Vögel kein Nistmaterial
in den Kamin werfen oder hineinkoten können.

Bei Sturm oder Bestandsräumungen in der Nachbarschaft sollten die Jalousien/Lüf-
tungsklappen an der dem Wind zugewandten Seite geschlossen werden.

Hinweise zum Datenschutz

Soweit es für die Durchführung der Antragsverfahren erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter:

Verantwortlicher: Landrat des Kreises, siehe Homepage

Datenschutzbeauftragter: Datenschutzbeauftragter des Kreises, siehe Homepage Aufsichtsbehörde: NRW: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf: Tel.: 0211/38424-0; Fax: 0211/38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Datenerhebung: Die im Antragsverfahren erhobenen Daten und Nachweise sind erforderlich, um Ihren Antrag prüfen zu können. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

Datenerhebung bei anderen Stellen: Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, externe behördliche Datenbanken).

Datenweitergabe an Dritte: Zur Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen kann es erforderlich sein, dass die Veterinärbehörden die Daten im Einzelfall an andere öffentliche Stellen weitergibt (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, Untersuchungsämter, externe behördliche Datenbanken, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, behördliche Stellen für statistische Erhebungen, EU-Mitgliedstaaten und Drittländer). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, Recht auf Widerspruch und Beschwerde: Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung dieses Antragsverfahrens oder im Rahmen der allgemeinen Überwachung dieses Rechtsbereiches nicht mehr erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Unter den Einschränkungen des Art. 21 DS-GVO besteht auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften oder der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden.